



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse der Ausschüsse

Neugestaltung Kinderspielplatz Frege-straße/Klex

402

402

Öffentliche Bekanntmachungen

Verbandsversammlung

Werkausschusssitzung

Allgemeinverfügung

Ausschusssitzungen

402

402

402

403

413

Öffentliche Ausschreibungen

Neubau Gemeinschaftsschule GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Gesamtsanierung Kita Jenzigblick

Neubau Gemeinschaftsschule GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunfts-bereichen der Stadt Jena

Lieferung und Installation von einer Behälterwaschanlage für Behälter mit einem Volumen von 60 bis 1.100 Liter

414

414

415

416

417

417

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 15. November 2018 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 22. November 2018)

Beschlüsse der Ausschüsse

Neugestaltung Kinderspielplatz Frege- straße/Klex

- beschl. am 8.11.2018, Beschl.-Nr. 18/1929-BV
- Stadtentwicklungsausschuss

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt:

001 Die für die Neugestaltung des Kinderspielplatzes Fregestraße/Klex im Stadtteil Lobeda vorliegende Planung wird bestätigt.

Begründung:

Der Spielplatz Fregestraße/Klex ist Bestandteil des Netzplanes Kommunale Spielplätze Jena. Seine Gesamtfläche beträgt ca. 3.300 m². Er wird von den Bürgern ausgesprochen gut angenommen, ist stark frequentiert und wird auch von den Kindern aus dem Kinder- und Jugendzentrum Klex gerne genutzt. Zu seiner Beliebtheit trägt unter anderem das großzügige Gelände mit den diversen Angeboten bei. Im Jahr 2000 wurde er letztmalig neu gestaltet.

Die starke Beanspruchung und zu erwartende Reparaturen (Asphaltbelag) bedingen stetig steigende Kosten mit Blick auf die Verkehrssicherheit. Um die Spielqualität weiterhin anzubieten und sie den aktuellen Bedarfen anzupassen, ist die Neugestaltung notwendig. Mit dem Beschluss „Bauvorhaben Kommunale Spielplätze 2018“ wurde die Neugestaltung des Kinderspielplatzes Fregestraße/Klex für den Zeitraum 2018/2019 bestätigt.

Bei der Planung liegt das Hauptaugenmerk auf die Gestaltung des Außenbereiches für bis 12 Jahre alte Kinder. Im statistischen Bezirk Lobeda-West wohnen nach aktueller Statistik 1299 Kinder im genannten Alter. Diese Zahl ist in der Tendenz steigend.


Im bisherigen Planungsprozess fand am 08.02.2018 eine Ideenwerkstatt im Kinder- und Jugendzentrum Klex zur Gestaltung des Außenbereiches statt. Auf der Grundlage der aufgenommenen Hinweise, Wünsche und Kritiken sind Planungsvarianten erarbeitet worden. Die Vorschläge wurden am 05.04.2018 im Klex zur Entscheidungsfindung vorgestellt. Kinder und ihre Familien hatten die Möglichkeit ihre Vorzugsvariante zu wählen.


In enger Zusammenarbeit zwischen dem Kinder- und Jugendzentrum Klex, der Kindersprachbrücke Jena e.V., dem Team Integrierte Sozialplanung, dem Kommunalservice Jena und dem Fachdienst Stadtentwicklung|Stadtplanung erarbeitete das Büro Ulrich Boock – Freier Landschaftsarchitekt aus Jena unter Beachtung der Interessen der Kinder die Entwurfsplanung.

Am 20.06.2018 wurde die Planung im Ortsteilrat Neulobeda vorgestellt und bestätigt.

Hinweis: Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Dezernates Stadtentwicklung & Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <http://www.jena.de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Verbandsversammlung
<p>Am 06.12.2018, 16.00 Uhr, findet im Beratungsraum Am Anger 15, Erdgeschoss, die 81. Sitzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“ statt. Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall die Unterlagen an Ihren Stellvertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle vorab telefonisch zu informieren.</p>	
<p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit 2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung 3. Genehmigung der Niederschrift 80. Verbandsversammlung 4. 4. Beschlussvorlage 02/12/2018 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 5. 5. Beschlussvorlage 03/12/2018 – Finanzplan 2018-2022 6. Sonstiges 	
Der Verbandsvorsitzende	

	Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung
<small>kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA</small>	

Am Mittwoch, dem **28.11.2018 um 19:00 Uhr** findet im Beratungsraum 3. OG, Löbstedter Straße 56, die nächste **Werkausschusssitzung des Kommunalservice Jena** statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

8. Protokollkontrolle
9. Quartalsbericht zum 30.09.2018
10. Ausschreibung der Verwertung von Altpapier (kommunales Altpapier und PPK-Verpackungen) aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena - Vorlage: 18/2078-BV
11. Sonstiges:
 - Bericht zum aktuellen Stand Wertstoffhof Süd (Anfrage Herr Blumentritt);
 - Terminabstimmung 2019

Der Ausschussvorsitzende



**Öffentliche
Bekanntmachung**
15.11.2018

Vollzug der Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Allgemeinverfügung

Auf Grundlage des § 79 ThürBO erlässt die Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Nutzung der Anlagen, insbesondere der ortsfesten Bauwagen, Wohnwagen und sonstigen ortsfest aufgestellten Fahrzeugen auf Teilflächen der sich im Eigentum der Stadt Jena befindlichen Grundstücke Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1 wird untersagt. Die betroffenen Teilflächen sind in dem dieser Verfügung als **Anlage** beigefügten Lageplan gelb unterlegt und kariert dargestellt.

2. Den Nutzern der sich auf den im Eigentum der Stadt Jena befindlichen Grundstücken Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1 errichteten baulichen Anlagen „Bauwagen/Wohnwagen/Wohnmobile, Zelte, Toilettenhäuschen, Zugmaschinen oder anderer Räumlichkeiten und Gegenstände wie Feuerstellen, Briefkästen etc.“ wird aufgegeben, diese zu beseitigen. **Ziff. 1. Satz 2** gilt entsprechend.

3. Für die Ausführung der Verpflichtungen nach **Ziff. 1.** und **Ziff. 2.** wird eine Frist von einem Monat, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung gesetzt.

4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Fristablauf gegen die **Ziff. 1.** wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht Gera auf schriftlichen Antrag der Stadt Jena die Ersatzzwangshaft anordnen.

5. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung nach Fristablauf gegen die **Ziff. 2.** wird die Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten angedroht. Die Kosten werden vorläufig mit einem Betrag zwischen 2.290,00 € bis 5.720,00 € Abschleppkosten je Fahrzeug und 12,00 € bis 27,00 € für den Abstellplatz je Tag und Fahrzeug veranschlagt.

6. Die sich in den baulichen Anlagen nach **Ziff. 2.** befindlichen Personen haben die Entfernung dieser Fahrzeuge von den Grundstücken Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1 zu dulden.

7. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen aus vorstehenden **Ziff. 1. bis Ziff. 6.** wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

I.

Die Grundstücke Am Steinbach, Gemarkung Löbstedt, Flur 2, Flurstücke 206/3, 249/4, 270/1 befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in einem festge-

setzten Überschwemmungsgebiet. Zugleich ist das Grundstück Teil des durch Rechtsverordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Unteraue“.

Der Verein „Auf Achse e.V.“ (nachfolgend Verein genannt) wandte sich an die Stadt Jena mit der Bitte, ihm ein Grundstück für den Zweck der Aufstellung von Bauwagen (nachfolgend Wagenburg genannt) zur Verfügung zu stellen. Die Bauwagen sollten zu Wohnzwecken genutzt werden.

Mit Schreiben vom 17.01.2017, gerichtet an den damaligen Oberbürgermeister Dr. Albrecht Schröter informierte der Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz darüber, dass die Einrichtung eines Wagenplatzes grundsätzlich weder bauplanungs- noch bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sei. Zusätzliche Genehmigungshindernisse ergäben sich aus der Tatsache, dass sich das begehrte Grundstück im Überschwemmungsgebiet befinde.

Gleichwohl erklärte der damalige Oberbürgermeister Dr. Schröter mit Schreiben vom 20.12.2017, gerichtet an Herrn Robin Göppfarth, Vorstandsmitglied im Verein, die Errichtung von Bauwagen etc. auf den genannten Grundstücken zu dulden. Die Duldung wurde zunächst auf den 28.02.2018 befristet, die Aufforderung zur Räumung erging mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 20.12.2017.

In der Folgezeit wurden mehrere Bauwagen, Wohnwagen und zur Wohnnutzung geeignete Kleintransporter auf das Grundstück verbracht. Auch eine Art „Gemeinschaftswagen“ mit Vordach wurde errichtet. Auf der Freifläche befinden sich Paletten, Hütten, Brennholzstapel, Kisten, eine Feuerstelle etc.

Der Ortsteilrat von Löbstedt beschwerte sich gegenüber dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Jena über die Duldung. Daraufhin wurden Vertreter des Ortsteilrates und Vertreter des Vereins zur Sitzung des Hauptausschusses am 22.02.2018 geladen. Oberbürgermeister Dr. Schröter erklärte, dass eine Duldung über den 28.02.2018 am derzeitigen Standort nicht in Betracht komme. Gleichwohl sprach sich der Hauptausschuss für eine Verlängerung der Duldung des Vereins bis zum 31.05.2018 aus, welche der Oberbürgermeister gewährte.

Mit Schreiben vom 29.01.2018 reichten 18 Bewohner des Wagenplatzes einen an den Stadtrat der Stadt Jena gerichteten Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO ein mit dem Inhalt, den Wagenplatz zu legalisieren. Der Stadtrat beschloss daraufhin am 14.03.2018, den Oberbürgermeister mit der Suche nach einem geeigneten Standort für die Wagenburg zu beauftragen und die Duldung am derzeitigen Standort bis zum 31.10.2018 zu verlängern. Mit email-Schreiben vom 24.05.2018, gerichtet an die Mitglieder des Vereins, teilte das Büro des Oberbürgermeisters mit, dass der Stadtrat entschieden habe, die Duldung bis Oktober 2018 zu verlängern.

Am 07.03.2018 beschwerte sich ein Mitglied des Ortsteilrates Löbstedt beim Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar (LVerWA) über die rechtswidrige Duldung des Wagenplatzes durch die Stadt Jena. Das LVerWA antwortete hierauf mit Schreiben vom 09.08.2018. Es erklärte dem Beschwerdeführer gegenüber, dass es die Stadt Jena auf ihre grundsätzliche Pflicht zum Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände hinweisen werde. Dies

geschah mit Schreiben des LVerWA vom selben Tage. Gleichzeitig teilte das LVerWA dem Oberbürgermeister mit, dass der Stadtrat keine Befassungsbefugnis in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten habe. Diese würden allein vom Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis erledigt.

Am 19.09.2018 legte die Verwaltung dem Stadtrat auftragsgemäß eine Berichtsvorlage vor, mit der das Ergebnis der Standortsuche vorgestellt wurde. Lediglich ein Standort unter 49 geprüften unter tatsächlichen Gesichtspunkten geprüften Orten erfüllte die räumlichen Anforderungen an einen Wagenplatz. Gleichzeitig wurde dem Stadtrat mitgeteilt, dass auch nach wiederholter Prüfung durch den Fachdienst Recht weder an dem bisherigen noch an einem alternativen Standort ein Wagenplatz genehmigungsfähig sei.

Ebenfalls am 19.09.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Jena, den Oberbürgermeister zu beauftragen, bis zum 30.09.2019 „analog der Lösungen, die andere Städte gefunden haben, in Zusammenarbeit mit dem Verein und dem jeweiligen Ortsteilrat eine Einzelfalllösung vorzuschlagen, um den Bewohnern am Standort „Am Steinbach“ eine Bleibeperspektive zu eröffnen“. Gleichzeitig wurde der Oberbürgermeister gebeten, die Duldung bis zum 30.09.2019 zu verlängern.

Oberbürgermeister Dr. Nitzsche kam der Bitte um Verlängerung der Duldung nicht nach. Mit Schreiben vom 23.10.2018 forderte der Werkleiter des kommunalen Eigenbetriebs KommunalService Jena (KSJ) mit Vollmacht des Oberbürgermeisters den Verein zur fristgemäßen Räumung des Wagenplatzes auf. Zeitgleich wurde diese Aufforderung an gut sichtbarer Stelle auf dem Wagenplatz angebracht. Der Wagenplatz ist bis heute nicht geräumt, die Nutzung der Fahrzeuge wird fortgesetzt.

Anlässlich der Besprechung mit einzelnen Nutzern der Grundstücke und deren Rechtsanwältin am 08.11.2018 in den Diensträumen des Oberbürgermeisters wurde diesen eröffnet, dass der Erlass einer Allgemeinverfügung beabsichtigt sei. Sie äußerten sich dahingehend, dass sie auf eine weitere Duldung aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.09.2018 vertrauten. Sie verwiesen auf die Praxis anderer Städte, letztlich sei die Duldung eine Frage des politischen Willens. Zudem drohe ihnen Obdachlosigkeit, da sie keine Wohnungen hätten.

II.

1. Die Stadtverwaltung ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 57 Abs. (2) ThürBO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. (1) Nr. 4 ThürVwVfG.

Die Anhörung einzelner Nutzer der Grundstücke erfolgte am 08.11.2018. Hinsichtlich einer Anhörung weiterer Betroffener wurde das Ermessen dahingehend ausgeübt, dass hiervon nach § 28 Abs. (2) Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen wurde.

2. Rechtsgrundlage für **Ziff. 1.** und **Ziff. 2.** der Verfügung ist § 79 ThürBO.

a) Nach § 79 ThürBO kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn sie im Widerspruch zu öffentlich-rechtli-

chen Vorschriften stehen und nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden.

Da sowohl die Aufstellung als auch die Nutzung der Fahrzeuge gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen, wird das Ermessen dahingehend ausgeübt, deren Beseitigung anzuordnen und deren Nutzung zu untersagen.

Aufstellen und Nutzen der ortsfesten Fahrzeuge ist bereits formell baurechtswidrig, da weder eine Baugenehmigung beantragt noch eine solche erteilt wurde. Die Voraussetzungen der §§ 60, 61 ThürBO liegen nicht vor, sodass es einer Baugenehmigung bedarf. Bereits die formelle Baurechtswidrigkeit rechtfertigt in aller Regel den Erlass einer Beseitigungsanordnung und einer Nutzungsuntersagung. Nur ausnahmsweise wäre die Anordnung ermessensfehlerhaft, wenn offensichtlich ist, dass die formell illegale Nutzung offensichtlich genehmigungsfähig ist. Eine solche Ausnahme liegt hier nicht vor.

Ungeachtet dessen ist das Aufstellen und Nutzen der Bauwagen auch materiell baurechtswidrig.

b) Bauplanungsrecht

Es fehlen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Aufstellen und Nutzen der Bauwagen und sonstigen Fahrzeuge.

Nach § 29 Abs. (1) BauGB dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, nur unter den Voraussetzungen der §§ 30 bis 37 BauGB durchgeführt werden.

Ortsfest aufgestellte Bauwagen, Wohnwagen oder andere Fahrzeuge zur dauerhaften Wohnnutzung stellen genehmigungspflichtige bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB (z.B. VG Freiburg, Beschluss vom 09.01.2006, Az.: 4 K 2231/05) dar. Ob eine Anlage im Sinne des § 29 BauGB dazu bestimmt ist, „vorwiegend ortsfest“ benutzt zu werden, ist aufgrund einer wertenden Betrachtungsweise zu ermitteln. Diese hat sich nicht allein daran zu orientieren, ob die Dauer der ortsfesten Nutzung länger ist, als die Zeit, in der die Anlage bewegt wird. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Anlage als Ersatz für Gebäude dient (OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.10.2004, Az.: 1 ME 205/04). Bei Anlegung dieses Maßstabs ist für alle auf den Grundstücken befindlichen Fahrzeuge (Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, Kleinlaster) davon auszugehen, dass sie bauliche Anlagen sind. Nach dem wiederholt erklärten Willen der Organisatoren des Wagenplatzes soll dieser gerade dazu dienen, „alternatives Wohnen“ zu ermöglichen (siehe z.B. radaue.de unter „Was soll'n das?“). Den Grundstücken wurde eigenmächtig eine Hausnummer zugeteilt (Am Steinbach 16) und ein gemeinsamer Briefkasten aufgestellt. Das Gelände ist mit einem Kompost- und einer Dixi-Toilette versehen. Die Fahrzeuge verfügen über Heizmöglichkeiten wie etwa Holzöfen.

Bei verständiger Wertung dienen die Fahrzeuge als Gebäudeersatz, sind damit also bauliche Anlagen i.S.d. § 29 BauGB.

Die Fahrzeuge befinden sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sodass sich die planungsrechtliche Zuläs-

sigkeit des Aufstellens und Nutzens nach § 35 BauGB richtet.

- Die Voraussetzungen des § 35 Abs. (1) BauGB liegen nicht vor.

Die in **Ziff.1** und **Ziff.2.** genannten Grundstücke liegen nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche und verfügen nicht über einen Wasser- und Abwasseranschluss. Es fehlt somit bereits an einer gesicherten Erschließung, die zwingende Voraussetzung für eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wäre.

Die Fahrzeuge gehören zudem nicht zu den nach § 35 Abs. (1) BauGB privilegierten Nutzungen.

- Auch die Voraussetzungen des § 35 Abs. (2) BauGB liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Vorhaben im Einzelfall auch im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

§ 35 Abs. (3) BauGB benennt sodann Situationen, in denen eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange „insbesondere“ vorliegt.

- Danach widerspricht das Vorhaben bereits den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Abs. 3 Nr. 1) und des Landschaftsplanes (Abs. 3 Nr. 2). Im Flächennutzungsplan ist für die Grundstücke „Grünfläche“ ausgewiesen, im Landschaftsplan wird das „Landschaftsschutzgebiet 107/Unteraue“ informell übernommen mit dem Entwicklungsziel „Etablierung von Auelebensraum im Überschwemmungsbereich“.
- Ferner sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abs. (3) Nr. 4) beeinträchtigt. Die Aufstellung der Fahrzeuge verstößt gegen die Verbote nach §§ 26, 56 b ThürNatG hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiet „Unteraue“.

Nach § 56 b) Abs. (1) Nr. 1 ThürNatG ist es verboten, im Landschaftsschutzgebiet baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten. Die Grundstücke sind bisher baulich nicht genutzt. Wie festgestellt, sind die ortsfest aufgestellten Fahrzeuge genehmigungspflichtige bauliche Anlagen. Ihre Aufstellung verstößt somit gegen das naturschutzrechtliche Verbot i.S.d. genannten Vorschrift.

- Es droht ferner die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung (Abs. (3) Nr. 7).
- Die Aufzählung in § 35 Abs. (3) BauGB ist im Hinblick auf die Beeinträchtigung öffentlicher Belange, die der Zulässigkeit des Vorhabens entgegen stehen können, nicht abschließend. Ein weiterer Belang, der der Zulässigkeit des Vorhabens entgegensteht, ist der Hochwasserschutz. Nach § 78 Abs. (4) WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB in Überschwemmungsgebieten untersagt. Die Grundstücke liegen innerhalb des förmlich festgesetzten Überschwem-

mungsgebietes der Saale. Wie festgestellt, sind die ortsfest aufgestellten Fahrzeuge bauliche Anlagen. Ihre Aufstellung verstößt deshalb gegen die genannte Vorschrift.

Der Erteilung einer Baugenehmigung für die Anlagen auf den Grundstücken stehen die öffentlich rechtlichen Vorschriften des Bauplanungsrechts entgegen, da die Voraussetzungen des § 35 BauGB nicht gegeben sind. Die Aufstellung und Nutzung der ortsfesten Bauwagen etc. ist schon deshalb materiell baurechtswidrig.

c) Bauordnungsrecht

Ungeachtet dessen stehen auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften der ThürBO einer Genehmigung der Aufstellung und Nutzung der Bauwagen entgegen.

Insbesondere werden Anforderungen, die die ThürBO zum Zweck der Gefahrenabwehr und zur Sicherung sozialer und ökologischer Standards an Gebäude stellt, nicht erfüllt.

Die Bauwagen und sonstigen Fahrzeuge sind Gebäude i.S.d. § 2 Abs. (2) ThürBO. Gebäude sind selbständig nutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet und bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Fahrzeuge verfügen über eine Überdachung und können von Menschen betreten werden. Wie oben festgestellt, haben die Nutzer den Fahrzeugen den Zweck vermittelt, als Wohnung zu dienen, sie sind also dazu bestimmt, Menschen Schutz zu gewähren.

- Die Aufstellung der Bauwagen etc. verstößt gegen die Abstandsflächenvorschriften des § 6 ThürBO. Grundsätzlich sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Gebäude so anzuordnen, dass vor ihren Außenwänden Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, § 6 Abs. (1) Satz 1 ThürBO. Sie dürfen sich nach § 6 Abs. (3) ThürBO nicht überdecken. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt mindestens 3 m.

Die Fahrzeuge müssen demnach mindestens einen Abstand von 6 m zueinander halten. Dies ist nicht der Fall.

- Nach § 15 Abs. (1) ThürBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung und den klimatischen Verhältnissen entsprechenden Wärmeschutz haben.

Ein solcher bauphysikalischer Wärmeschutz, der zum Schutz der Gesundheit der Bewohner und der baulichen Anlagen erforderlich ist, ist wegen mangelnder oder gar fehlender Isolierung der Fahrzeuge nicht gegeben.

- Die sich auf dem o. g. Grundstück befindlichen Bauwagen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeuge widersprechen den brandschutzrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 30 Abs. (1) ThürBO müssen Brandwände als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte (innere Brandwand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Diese Voraussetzungen werden hier nicht eingehalten, da

die Wände der Fahrzeuge nicht als Brandwände ausgebildet sind. Zudem wird der brandschutztechnisch bedingte Mindestabstand von 5 m zu benachbarten Fahrzeugen nicht eingehalten § 30 Abs. (2) Nr. 1 ThürBO.

- Darüber hinaus müssen Bedachungen gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung), § 32 Abs. (1) ThürBO.

Die Bedachungen der Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen nach § 32 Abs. (1) ThürBO nicht. In diesem Falle sieht § 32 Abs. (2) Satz 2 Nr. 3 ThürBO vor, dass die Bedachungen gleichwohl zulässig sind, wenn das jeweilige Fahrzeug mindestens 12 m vom nächsten jeweiligen Fahrzeug entfernt steht.

Diese Abstände halten die Fahrzeuge untereinander in keinem Falle ein.

- Ein brandschutzrechtliches Gefahrenpotenzial ergibt sich auch aus § 42 Abs. (1) ThürBO. Hiernach müssen Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) betriebssicher und brandsicher sein, § 42 Abs. (1) ThürBO. Gemäß § 81 Abs. (2) Satz 4 ThürBO dürfen Feuerstätten erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

Ein solcher Nachweis ist für keines der Fahrzeuge geführt.

- Zudem werden die Anforderungen des Bauordnungsrechts an Wohnungen nicht erfüllt. Nach § 48 Abs. (3) ThürBO muss jede Wohnung ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.

Die Bauwagen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeuge verfügen nicht über ein Bad und einen Toilettenraum und sind somit zum dauernden Wohnen nicht geeignet.

d) Die nachträglicher Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 Abs. ThürBO scheidet aus, da aus oben ausgeführten Gründen die Rechtswidrigkeit nicht beseitigt werden kann.

4. Störerauswahl, Verhältnismäßigkeit

a) Hinsichtlich der Nutzungsuntersagung wird das Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt als Störer in Anspruch zu nehmen, da nur diese die Nutzung ausüben.

Hinsichtlich der Beseitigungsanordnung wird das Auswahlermessen ebenfalls dahingehend ausgeübt, die Inhaber der tatsächlichen Gewalt in Anspruch zu nehmen. Neben diesen kommen auch die Eigentümer der eingebrachten Gegenstände als Störer in Betracht. Das hier erfolgende Einschreiten gegen die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ist ermessensgerecht. Es fehlt an einem Mietvertrag zwischen den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder den Eigentümern der Gegenstände einerseits mit dem Eigentümer der Flächen andererseits, der Stadt Jena. Wegen der deshalb fehlenden Zuordnung der einzelnen Gegenstände zu einer bestimmten Person ist die Durchsetzung einer Beendigung der tatsächlichen Nutzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Es ist der Stadt Jena praktisch nicht möglich, die Eigentumsverhältnisse an al-

len eingebrachten Gegenständen aufzuklären. Es ist deshalb zur Wahrung einer effektiven Vollstreckung angemessen und erforderlich, die Störerauswahl hier dahingehend zu treffen, die Verpflichtung, die eingebrachten Gegenstände zu entfernen, gegenüber denjenigen auszusprechen, deren Handlungen die rechtswidrige Nutzung begründen und aufrecht erhalten, die mithin die tatsächliche Gewalt über die eingebrachten Gegenstände ausüben. Die Auswahl ist im Übrigen auch hinreichend bestimmt. Aus der Sicht des Empfängers der Anordnungen kann an der Bestimmtheit der Adressaten kein Zweifel bestehen, es ist den Verfügungsadressaten ohne Weiteres ersichtlich, an wen sich die Verfügung richtet.

Eine Inanspruchnahme des Vereins bzw. von dessen Vorstand – dieser war Ansprechpartner bei den Gesprächen über eine Duldung des Wagenplatzes - als Störer ist nicht erfolgversprechend.

Nutzer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Fahrzeuge ist nicht der Verein. Dies lässt sich dem Artikel aus der Thüringer Landeszeitung vom 26.07.2014 „Wohnen auf vier Rädern in Jena. Verein kämpft für alternatives Wohnkonzept“ entnehmen, der feststellt, dass sich die Nutzer die Bauwagen etc. selbst anschaffen. Der Pressemitteilung zur Räumungsaufforderung vom 01.11.2018 („Pressemitteilung: Wagenplatz: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg“) ist zu entnehmen, dass nicht der Verein, sondern die Platzbewohner erklären, der Aufforderung nicht nachkommen zu wollen. In gleichem Sinne ist die „Stellungnahme des Wagenplatzes Radaue zur Räumungsaufforderung durch KSJ/den OB“ verfasst, die anlässlich des erfolglosen Übergabetermins den Mitarbeitern der Stadt Jena überreicht wurde. Die Verfasser beschwerten sich darin, dass nur der Verein, nicht aber sie selbst zur Räumung aufgefordert wurden. Würde sich die Allgemeinverfügung nur an den Verein richten, würde die nachfolgende Zwangsvollstreckung ins Leere laufen.

b) Die Anordnungen unter **Ziff. 1.** und **Ziff. 2.** sind zudem erforderlich, geeignet und verhältnismäßig.

Nur durch die erlassenen Anordnungen kann sichergestellt werden, dass die bauplanungs-, bauordnungs-, naturschutz- und wasserrechtswidrigen Zustände infolge der dort aufgestellten Fahrzeuge und sonstigen Gegenstände auf den Grundstücken beendet werden. Zur Erreichung dieses Zwecks sind die Anordnungen auch geeignet. Sie sind ferner verhältnismäßig, da mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht gegeben sind. Insbesondere ist die Frist nach **Ziff. 4.** von einem Monat zur Räumung und Nutzungsaufgabe für die Betroffenen verhältnismäßig. Jedenfalls ein Teil der Betroffenen verfügt über einen winterfesten Wohnsitz, auf den sofort zurückgegriffen werden kann. Sollten einzelne Betroffene über einen solchen Wohnsitz nicht verfügen, ist die vorgegebene Frist hinreichend bemessen, um für Ersatz zu sorgen. Anlässlich der Anhörung einzelner Nutzer des Wagenplatzes am 08.11.2018 bot die Stadt Jena zudem an, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich zu sein. Letztlich ist die Stadt Jena auch in der Lage, zeitweilig Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Die gewährte Frist ist gleichfalls hinreichend für die Suche nach einem neuen Standplatz für die Fahrzeuge.

5. Zwangsgeld

Rechtsgrundlage für das angedrohte Zwangsgeld nach **Ziff. 4.** sind §§ 44, 46, 48 ThürVwZVG.

Danach kann die Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung einer Verpflichtung angedroht werden, wenn diese Verpflichtung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Die Nutzungsuntersagung ist die Verpflichtung zur Unterlassung der Nutzung der Anlagen auf den genannten Grundstücken. Der Kreis der Adressaten dieser Androhung ist auch hinreichend eindeutig bestimmt. Sie richtet sich an Personen, die die auf den genannten Grundstücken befindlichen Anlagen nutzen. Aus der Sicht des Empfängers der Androhung kann an der Bestimmtheit der Adressaten kein Zweifel bestehen.

Das angedrohte Zwangsgeld ist auch verhältnismäßig i.S.d. § 45 ThürVwZVG, da es das mildeste Zwangsmittel ist, um die Verpflichteten zur Nutzungsunterlassung anzuhalten. Seine Höhe ist angemessen, da sie den Adressaten mit dem nötigen Nachdruck zur sofortigen Nutzungsunterlassung anhält. Es besteht die Gefahr, dass die Androhung eines geringeren Betrages die wiederholte Festsetzung erforderlich macht.

6. Ersatzvornahme, Duldungsanordnung

Rechtsgrundlage für die angedrohte Ersatzvornahme nach **Ziff. 5.** sind §§ 44, 46, 50 ThürVwZVG.

Danach kann die Vollstreckungsbehörde auf Kosten des Vollstreckungsschuldners die diesem obliegende Handlung ausführen, wenn die Handlung auch ein anderer als der Vollstreckungsschuldner ausführen kann.

Die Entfernung der Fahrzeuge von den Grundstücken kann auch ein anderer als der Verpflichtete vornehmen. Das angedrohte Zwangsmittel ist verhältnismäßig i.S.d. § 45 ThürVwZVG, da es das mildeste Mittel zur schnellen, zuverlässigen Erreichung des gebotenen Zieles ist.

Zur Bestimmung der vorläufigen Kosten der Ersatzvornahme wurde das Angebot eines Abschleppunternehmens für Lastkraftwagen eingeholt. Dieses Abschleppunternehmen wäre auch in der Lage, die Fahrzeuge auf seinem Betriebsgelände einzulagern.

Die tatsächliche Beauftragung wird im Wege einer freihändigen Vergabe nach Einholung von drei Angeboten erfolgen.

6. Duldungsanordnung

Die Duldungsanordnung nach **Ziff. 6.** ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Beseitigung der Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme auch Dritten gegenüber durchsetzen zu können, die sich in den Fahrzeugen befinden, ohne Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu sein.

7. Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der **Ziff. 1.** bis **Ziff. 6.** unter **Ziff. 7.** findet ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. (2) Nr. 4 VWGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Verwaltungsakt in den Fällen, in denen dessen sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse liegt.

Voraussetzung ist, dass das ausnahmsweise gegenüber den Interessen der Verpflichteten überwiegende öffentliche Interesse an einer solchen Vollziehung aus den Umständen des Einzelfalls besonders gerechtfertigt ist. Dieses muss i.d.R. über jenes hinausgehen, das am Erlass des für sofort vollziehbar erklärten Verwaltungsakts selbst besteht. Es ist dabei eine Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen.

Im Ergebnis wird das Ermessen dahingehend ausgeübt, den Sofortvollzug der genannten Ziffern anzuordnen.

a) Das überwiegende öffentliche Interesse ist bereits deshalb zu bejahen, weil sich die Adressaten dieses Bescheides nach Auslaufen der Duldung zum 31.10.2018 eine rechtswidrige Rechtsposition anmaßen. Ihnen war bekannt, dass die Duldung am 31.10.2018 endete. Der Aufforderung zur Räumung kamen sie nicht nach, vielmehr haben sie über das Internetportal www.radaue.de, die Presse und anderen Wegen kundgetan, dass sie nicht die Absicht haben, rechtmäßige Zustände herzustellen. Die Aufstellung und Nutzung der Bauwagen und sonstigen Fahrzeuge ist formell und materiell rechtswidrig, die Erteilung einer Genehmigung ist nicht möglich. Ebenso verhält es sich mit den Verstößen gegen die naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Verbote. Die Anordnung des Sofortvollzuges von Nutzungsverbot und Beseitigung der Fahrzeuge rechtfertigt sich aus dem öffentlichen Interesse, demjenigen keinen Vorteil zukommen zu lassen, welcher die erforderlichen Verfahren anders als der rechtstreuere Bürger nicht durchführt, daraus, dass ohne Sofortvollzug der rechtswidrige Zustand auf lange Zeit verfestigt würde und so Dritten Anlass zur Nachahmung geben könnte. Ohne die Anordnung des Sofortvollzuges könnten die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die dargestellten Rechtsverstöße bis zum bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss des Widerspruchs- und eines sich wahrscheinlich anschließenden Klageverfahrens und damit wahrscheinlich über Jahre fortsetzen. Wie die Beschwerden aus der Bürgerschaft und die Behandlung des Themas in den Medien zeigen, entfaltet die hier vorliegende konkrete Situation eine erhebliche Ausstrahlung in die Öffentlichkeit, die über das übliche Maß bei Rechtsverstößen hinausgeht. Das Absehen von einer schnellen Beendigung dieses Zustandes würde den Verlust in das Vertrauen der Bevölkerung in das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung fördern. Das Vertrauen in das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung würde erheblich beeinträchtigt.

Zusätzlich droht eine Ausweitung der Verstöße infolge der Solidarisierung durch Gleichdenkende, die sich zur Verfestigung des rechtswidrigen Zustandes mit ihren Bauwagen und sonstigen Fahrzeugen auf den genannten Grundstücken einfinden. Der Rückzug der Verwaltung auf den Instanzenweg würde bislang Unbeteiligte ermuntern können, es den Adressaten dieser Allgemeinverfügung gleichzutun und auch andere Grundstücke in der Stadt Jena für die Zwecke eines Wagenplatzes in Anspruch zu nehmen.

b) Die Anmaßung einer rechtswidrigen Position durch die Adressaten rechtfertigt zudem die Dringlichkeit.

c) Gewicht zugunsten des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug wird ferner dem Umstand beigemessen, dass der Verbleib der Fahrzeuge nicht nur zu einem baurechtswidrigen Zustand führt, sondern Verbotstatbestände des

Naturschutz- und des Wasserrechts verwirklicht.

In Anbetracht sich häufender Überschwemmungen besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Freihaltung festgesetzter Überschwemmungsgebiete von rechtswidriger Bebauung.

Ebenso besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, die verbotswidrigen Handlungen des Aufstellens und Nutzens baulicher Anlagen in dem Landschaftsschutzgebiet „Unteraue“ zügig zu unterbinden.

d) Das überwiegende öffentliche Vollzugsinteresse fehlt auch nicht deshalb, weil die Stadt Jena den rechtswidrigen Zustand eine Weile duldete. Zwar kann eine langjährige behördliche Duldung rechtswidriger Verhältnisse ausnahmsweise einem behördlichen Einschreiten im Wege des Sofortvollzuges im Wege stehen. Eine solche Ausnahme liegt hier aber nicht vor. Die Betroffenen konnten zu keiner Zeit darauf vertrauen und haben auch nicht vertraut, dass die „Wagenburg“ und damit die durch die Bauwagen bewirkte baurechts-, naturschutzrechts- und wasserrechtswidrige Grundstücksnutzung auf längere Sicht geduldet würde. Die Stadt Jena hat zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel daran gelassen, dass die Duldung an diesem Standort wegen der dortigen mehrfachen Zulässigkeitshindernisse nur ausnahmsweise und als Übergangslösung erfolgt. Schon der erste Duldungszeitraum war auf ein festes Datum befristet. Anlässlich der Behandlung eines von dem Verein veranlassten Einwohnertrages beschloss der Stadtrat am 14.03.2018, den Oberbürgermeister mit der Suche nach einem geeigneten Standort für den Wagenplatz zu beauftragen und die Duldung am derzeitigen Standort bis zum 31.10.2018 zu verlängern. Dieser Beschluss wurde vom bisherigen Oberbürgermeister vollzogen. Der neue Oberbürgermeister berichtete nach seiner Wahl in Erfüllung des Auftrages vom 14.03.2018 dem Stadtrat am 19.09.2018, dass zwar ein Standort unter 49 geprüften unter tatsächlichen Gesichtspunkten geeignet sei, eine Nutzung für die Zwecke des Vereins aber schon aus grundsätzlichen bauplanungsrechtlichen Gründen als rechtswidrig abgelehnt werden müsse. Hierzu wurde weiter ausgeführt, dass ein Wagenplatz in keinem der Gebiete der BauNVO zugelassen werden dürfe, insbesondere auch die Festsetzung eines entsprechenden Sondergebiets nicht zulässig sei. Damit sei endgültig klar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Wagenplatz – weder am derzeitigen noch an einem anderen Standort – nicht geschaffen werden könnten.

Der Stadtrat setzte sich mit Beschluss vom selben Tage darüber hinweg und bat den Oberbürgermeister um Aussprache einer erneuten befristeten Duldung gegenüber den Nutzern des Platzes. Dieser Bitte kam der Oberbürgermeister nicht nach und verlangte statt dessen mit Schreiben vom 23.10.2018, gerichtet an den Verein, die Räumung. Ungeachtet dessen ist der Stadtrat nicht zuständig für Entscheidungen, die den übertragenen Wirkungskreis – hier Bauordnung, Naturschutz und Wasserrecht – betreffen.

Wie der Internetseite „radaue.de“ zu entnehmen ist, wussten die Adressaten des Bescheides von der Beendigung der Duldung bereits kurz nach dem 19.09.2018.

e) Gegenüber dem zuvor dargestellten öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung müssen diejenigen der Adressaten an der Wiederherstellung der aufschie-

benden Wirkung eines Widerspruchs zurücktreten. Ihr Interesse an der Fortsetzung der rechtswidrigen Nutzung und an dem rechtswidrigen Verbleib der Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile etc. und deren Nutzung vermag den Anspruch auf Beseitigung der mehrfach rechtswidrigen Zustände nicht zuletzt auch wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit nicht zu verdrängen. Die erfolgte Anmaßung der jetzigen Rechtsposition infolge der Fortsetzung der Nutzung der Fahrzeuge zu Wohnzwecken nach Auslaufen der Duldung vermittelt erst keine schutzwürdige Position, die die Interessen der Adressaten gegenüber denjenigen des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug stärken könnte.

Es wird nicht verkannt, dass die Eigenschaft der Fahrzeuge als Unterkünfte für die Adressaten einen hohen Stellenwert besitzen. Es wird aber davon ausgegangen, dass die meisten Adressaten nicht allein auf ein Fahrzeug als Wohnunterkunft angewiesen sind. Ein erheblicher Teil von Ihnen verfügt über winterfeste Wohnungen, ist also nicht auf den jeweiligen Bauwagen angewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, ermöglicht die eingeräumte Räumungsfrist die rechtzeitige Anmietung einer Wohnung. Wenn gewünscht, ist die Stadt Jena bei der Suche nach Wohnungen behilflich. Sollte dies nicht innerhalb der gesetzten Frist zum Erfolg führen, ist eine vorübergehende Unterbringung auf einem Campingplatz denkbar. Zudem ist die Stadt Jena in der Lage, zeitweilig Obdachlosenunterkünfte zur Verfügung zu stellen.

Auch hinsichtlich des zukünftigen Verbleibs der Fahrzeuge muss das Interesse der Adressaten hinter das öffentliche Interesse zurücktreten. Ihnen wird eine auskömmliche Frist zur Beseitigung der Fahrzeuge eingeräumt, die das Finden eines Unterstellplatzes möglich macht.

f) Der Sofortvollzug ist auch verhältnismäßig. Er ist erforderlich, um die beschriebenen nachteiligen Folgen eines Zuwartens bis zur Bestandskraft bzw. Rechtskraft der Allgemeinverfügung zu verhindern. Er ist hierzu auch geeignet.

Er benachteiligt die Betroffenen nicht unangemessen. Den Adressaten wird eine angemessene Frist zur Aufgabe der Nutzung und zur Räumung der Gegenstände von den Grundstücken eingeräumt, sodass insbesondere keine Obdachlosigkeit droht. Teilweise verfügen die Adressaten über winterfeste Wohnungen, die Stadt Jena kann zudem Plätze in ihrer Obdachlosenunterkunft anbieten.

8. Hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung wird das Ermessen nach § 41 Abs. (4) Satz 4 ThürVwVfG dahin gehend ausgeübt, dass dieser Zeitpunkt auf den Tag nach ihrer ortsüblichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Jena bestimmt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachdienst Recht der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, Raum 106 Widerspruch eingelegt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. (2) Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO)). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht

Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Stadt Jena zu laufen beginnt.

Das angedrohte Zwangsgeld kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden, die angedroht Ersatzvornahme im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden.

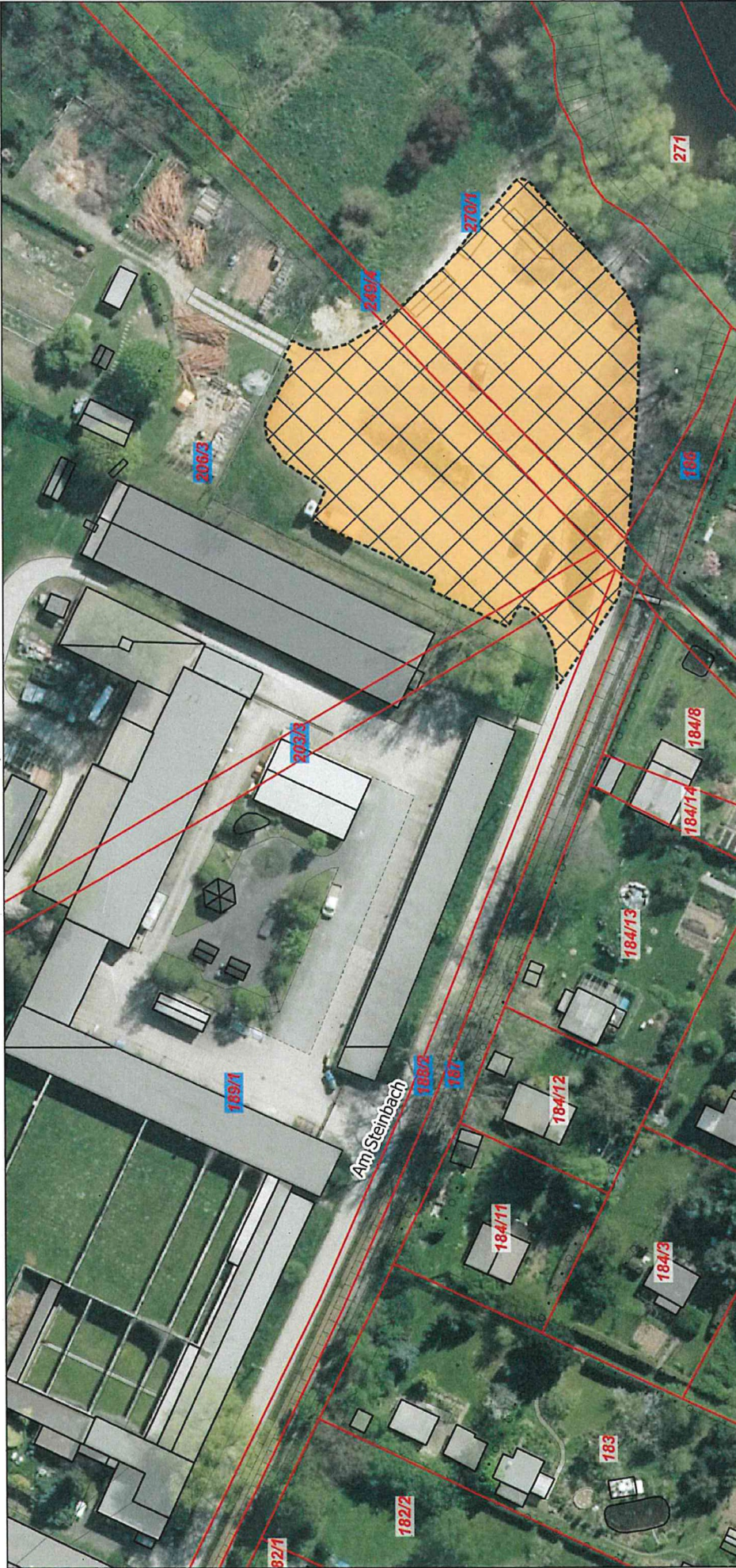
Die Allgemeinverfügung kann im Original bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 eingesehen werden.

gez.

i.A. Lothar Dornbusch
Stadtrechtsdirektor

(Siegel)

Anlage: Lageplan der Grundstücke



kommunal service jena
EIN UNTERNEHMER DER STADT JENA

6 0 6 12 18 24 30 m

Maßstab 1:900

Liegenschaftskarte vom 26.04.2018

Bezugssystem ETRS89/UTM32

Lageplan




Fläche Wagenplatz



Nur für den internen
Gebrauch!

Bearbeiter
FLVW

Datum
15.11.2018

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 28.11.2018, 19:00 Uhr, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagesordnung2. Protokollkontrolle3. Reporting des Dezernates 4 zum 30.09.2018 (Quartalsbericht 3/2018)6. Entscheidung zu Anträgen auf Institutionelle Förderung in den Bereich Integration, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales7. Entscheidung zum Antrag auf Institutionelle Förderung des Komme e.V. /KuBuS8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gemeinschaftsschule GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Los 30-08 Tischlerarbeiten Möbel

Leistung:

ca. 11 St Waschtischunterschranke, Höhe von ca. 60 cm, Breite ca. 60 cm
 ca. 34 St Waschtischunterschranke, Höhe von ca. 70 cm, Breite ca. 60 cm
 ca. 8 St Waschtischunterschranke, Höhe von ca. 70 cm, Breite ca. 80 - 120 cm
 ca. 4 St Waschtischunterschranke, in Nischen, Höhe von ca. 70 cm, Breite ca. 180 - 210 cm
 ca. 14 St Hochschranke / Mittelschranke in Nischen
 ca. 10 St Flachschränke in verschiedenen Breiten
 ca. 2 St Postfachschränke, Breite ca. 220 cm, Höhe ca. 200 cm
 ca. 5 St Vitrinen, wandhängend, Einzelbreiten von ca. 215 – 315 cm, Höhe ca. 136 cm
 ca. 3 St Vitrinen- Schrankkombination, Einzelbreiten von ca. 250 – 350 cm, Höhe ca. 215 – 260 cm
 ca. 46 St Sitzbänke, teilweise mit Lehne, Breite ca. 2,20 m mit Stahl-Unterkonstruktion und Verkleidung mit Holzwerkstoffplatten und HPL-Beschichtung, teilweise mit Postforming-Kantenausführung
 ca. 4 St Sitzbänke, teilweise mit Lehne, Breite ca. 6,00 m mit Stahl-Unterkonstruktion und Verkleidung mit Holzwerkstoffplatten und HPL-Beschichtung, teilweise mit Postforming-Kantenausführung
 ca. 1 St Sitzbänke, mit Lehne, Breite ca. 10,00 m mit Stahl-Unterkonstruktion und Verkleidung mit Holzwerkstoffplatten und HPL-Beschichtung, teilweise mit Postforming-Kantenausführung
 ca. 1 St Sitzbank-Anlage, teilweise mit Lehne, Länge ca. 16,00 m mit Stahl-Unterkonstruktion und Verkleidung mit Holzwerkstoffplatten und HPL-Beschichtung, teilweise mit Postforming-Kantenausführung
 ca. 2 St Wandboard (Tisch), wandhängend teilweise mit Unterschrank, Länge ca. 5,00 m und Tiefe ca. 0,30m
 ca. 1 St Sockelleiste aus Hartholz, weiß grundiert
 ca. 11 St Teeküchen, Einzellängen von ca. 315 – 525 cm, inkl. Elektrogeräte, Spülen und Armaturen
 ca. 1 St Teeküche, Schülercafe, Küchenzeile und Tresen, Gesamtlänge von ca. 860 cm, inkl. Elektrogeräte, Spülen und Armaturen
 ca. 1 St Lehrküche, Küchenzeilen, Kücheninsel und Hochschranke, teilweise behindertengerecht, Gesamtlänge von ca. 1.730 cm, inkl. Elektrogeräte, Spülen und Armaturen

ca. 1 St Ausstattung Wäscheraum inkl. 2 x Waschmaschine und 2 x Trockner
 ca. 3 St Lesepodeste, Längen von ca. 225 – 240 cm, Höhe ca. 45 cm

Entgelt: 32,00€

Ausführungsfrist: 28.01.2019 bis 20.05.2019

Eröffnungstermin: 11.12.2018, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 31.01.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 30-08". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Gesamtsanierung Kita Jenzigblick

Kita Jenzigblick, Karl – Günther – Straße 24, 07749 Jena

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los 12_Trockenbauarbeiten

- 210 m² GK-Metallständerwände Q2/Q3
- 85 m² GK-Vorsatzschalen, teilweise zementgebundene Beplankung
- 40 m² GK-Verkofferungen
- 265 m² GK-Decken, glatt, freitragend, Q3
- 105 m² GK-Decken, Akustikdecke, freitragend
- 320 m² GK-Decken, Akustikdecke, freitragend Spannweite 4,5m
- 72 m² GK-Decken, Akustikdecke, freitragend Spannweite 6,5m
- 75 m² GK-Akustikdecken, abgehängt
- Revisionsklappen

Entgelt: 21,60 €

Ausführungsfrist: 13.05.2019 bis 04.10.2019

Eröffnungstermin: 17.12.2018, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.02.2019

Los 13_Innenputzarbeiten

- 1800 m² Gips-Maschinenputz als Wandputz
- 1150 m² Kalkzementputz als Wandputz

Entgelt: 19,60 €

Ausführungsfrist: 03.06.2019 bis 26.07.2019

Eröffnungstermin: 17.12.2018, 11:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.02.2019

Los 14_Estricharbeiten

- 310 m² Feuchtigkeitsisolierung G200S4
- 310 m² Grund- und Ausgleichsdämmung aus EPS
- 190 m² Trittschalldämmung mit Nutzlast bis 5kN
- 310 m² Zementestrich
- 190 m² Gussasphaltestrich
- 185 m² 1K-Acrylat-Versiegelung

Entgelt: 19,60 €

Ausführungsfrist: 24.06.2019 bis 02.08.2019

Eröffnungstermin: 17.12.2018, 13:30 Uhr

Zuschlagsfrist: 15.02.2019

Los 19_Außenanlagen

Herrichten / Geländebearbeitung:

- ca. 50 m³ Baustraße abschieben, entsorgen
- ca. 100 m² Oberboden abräumen, entsorgen

- ca. 130 m² Betonplatten abbrechen, entsorgen
- ca. 20 m² Strauchflächen roden, entsorgen
- ca. 150 m³ Füllboden liefern, einbauen
- ca. 150 m³ Boden abtragen für befestigte Flächen, entsorgen
- ca. 50 m³ Aushub Kabel-, Leitungsgräben, Baukonstruktionen

Vegetationstechnische Bodenbearbeitung und Rasenansaat:

- ca. 120 m³ Oberbodenandeckung
- ca. 500 m² Grob- und Feinplanum, Rasenansaat

Gehölzpflanzung/Staudenpflanzung:

- ca. 18 Stk. Solitärsträucher
- ca. 350 m² Strauch- und Heckenpflanzung

Befestigte Flächen / Spielflächen:

- ca. 300 m TB 8/30/100+TB8/40/100
- ca. 230 m³ Bodenaustausch Schotter 0/56
- ca. 130 m³ Frostschichtschicht 0/45
- ca. 100 m³ Schottertragschicht 0/32
- ca. 40 m² Wassergebundene Wegedecke
- ca. 230 m² Betonplattenbelag
- ca. 360 m² Betonsteinpflasterdecke
- ca. 40 Stk. Fallschutzplatten 50x50
- ca. 20 m³ Spiel- und Fallschutzsand

Mauerwinkel:

- ca. 7 Stk. L/B/H 100/10/205cm
- ca. 14 Stk. L/B/H 100/10/80cm
- ca. 8 Stk. L/B/H 100/10/55cm

Baukonstruktionen und Einfriedungen:

- 28 lfm. Beton Blockstufen

Abwasseranlagen:

- ca. 10 m Regenwasserkanal DN250
- ca. 50 m Regenwasserkanal DN 150
- 1 Stk. Sickerpackung Kies 16/32 L/B/H 100/100/100cm
- ca. 18 m Entwässerungsrinne NW100

Einbauten und Ausstattung:

- 19 Stk. Betonfertigteile L/B/H 200/40/50
- 15 m Handläufe und Geländer
- 2 Stk. Tore Gitterzaun
- 30 Stk. Steinfindlinge grau
- 1 Stk. Wasserspielstrecke
- 1 Stk. Spielzaun, 12m
- 1 Stk. Materialcontainer L/B/H 300/200/200cm
- 4 Stk. Anlehnbügel Fahrradparken

Entgelt: 34,40 €

Ausführungsfrist: 26.08.2019 bis 29.11.2019

Eröffnungstermin: 17.12.2018, 14:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 22.02.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o. g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.211401-02B** und dem Vermerk "Kita Jenzigblick, Los ...". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Bedingungen zur Teilnahme am Vergabeverfahren finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB/A 2016 Abschnitt 1

Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zimmer 1.13), Tel.-Nr. 03641-497006, Fax: 03641-497005

Vorhaben:

Neubau Gemeinschaftsschule GMS Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena

Los 15-01.2 Baureinigung

Leistung:

ca. 10.500 m² Abdeckung beräumen
 ca. 950 m² Bodenflächen mit Sportboden PUR reinigen
 ca. 8.000 m² Bodenflächen mit elastischen Bodenbelägen reinigen
 ca. 1.800 m² Bodenflächen mit keramischen Bodenbelägen reinigen
 ca. 340 m² Bodenflächen reinigen, textile Beläge
 ca. 2.300 m² Wandflächen reinigen, verschiedene Materialien
 390 Innentüren reinigen
 ca. 950 m² Fassadenflächen reinigen
 ca. 1.500 m² Glasflächen (Fenster und Fassade) reinigen
 Reinigung von Leuchten und Sanitärkeramik

Entgelt: 14,00€

Ausführungsfrist: 01.04.2019 bis 09.08.2019

Eröffnungstermin: 07.12.2018, 11:00 Uhr

Zuschlagsfrist: 31.01.2019

Entgelt:

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, wenn die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle an den Bieter per Postdienst versandt werden. Das Entgelt ist in diesem Fall vor Abholung bzw. Versand der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, **IBAN DE 58830 530300 000033 030** einzuzahlen mit dem Zahlungsgrund **6661.120901** und dem Vermerk "GMS Wenigenjena Los 15-01.2". Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet; Schecks werden nicht akzeptiert!

Die Vergabeunterlagen werden zudem durch die Vergabestelle auf der Homepage www.kij.de zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabeunterlagen durch den Bieter eigenständig elektronisch heruntergeladen werden, ist kein Entgelt zu entrichten.

Pflicht des Bieters zur eigenständigen Information über Änderungen der Vergabeunterlagen:

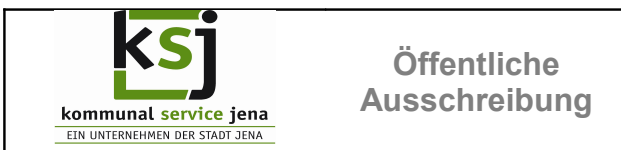
Soweit die Vergabeunterlagen auf der Homepage www.kij.de/ausschreibung zur Verfügung gestellt werden, werden auch alle Änderungen und Bieteranfragen zuzüglich deren Beantwortung durch die Vergabestelle dort eingestellt. Der Bieter, der, ohne sich zu registrieren, die Vergabeunterlagen herunterlädt, ist daher verpflichtet, sich eigenständig hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote unter Zugrundelegung von veralteten Vergabeunterlagen im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschlossen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage www.kij.de/ausschreibungen unter dem entsprechenden Los freiwillig zu registrieren. Sobald die Registrierung erfolgt ist, werden alle Änderungen und Bieteranfragen nebst deren Beantwortung dem Bieter an die registrierte E-Mail-Adresse versendet. Dies entbindet den Bieter nicht von der Pflicht, sicherzustellen, dass sein Angebot die aktuelle Version der Vergabeunterlagen beinhaltet.

Den vollständigen Ausschreibungstext und die Vergabeunterlagen finden Sie unter:

www.kij.de/ausschreibungen

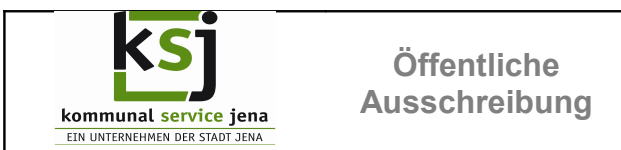


Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2657033 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunal service Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.1.4.-2017 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Lieferung und Installation von einer Behälterwaschanlage für Behälter mit einem Volumen von 60 bis 1.100 Liter

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunal service Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de unter der Vergabenummer 2661520 veröffentlicht.

Angebotsfrist: 13.12.2018, 10:00 Uhr

ABO-Bestellung (Bitte im Original einreichen!)

Ich bestelle / wir bestellen ab _____
 Monat/Jahr

_____ Exemplar/Exemplare „**Amtsblatt der Stadt Jena**“ per Lastschrift / per Rechnung

Abonnementpreis: gemäß Allgemeiner Bezugsbedingungen (sh. unten)

SEPA-Lastschrift-Mandat

Mandatsreferenznummer:	* Kassenzeichen / Personenkonto	** lfd.-Nr.	Gläubiger-Identifikationsnummer:
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE15ZZZ0000099609

Ich ermächtige die Stadtverwaltung Jena, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtverwaltung Jena auf mein (unser) Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

*Name Kontoinhaber:	
*Straße, Hausnummer:	
*PLZ, Ort:	

*Kreditinstitut:	
*IBAN-Code:	D E <input type="text"/>
*BIC-Code:	<input type="text"/>

(* = Pflichtfelder; ** = nur durch den Fachdienst Buchhaltung und Vollstreckung auszufüllen)

Ausführungsmodalitäten (Zutreffendes bitte ankreuzen):

wiederkehrende Zahlung

einmalige Zahlung

Nur ein vollständig und eigenhändiges ausgefülltes Mandat ist gültig. Eine Änderung der IBAN und BIC ist dem FD Buchhaltung und Vollstreckung bzw. dem Bereich des Oberbürgermeisters rechtzeitig schriftlich vor Fälligkeit mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters
 Tel. 03641 / 492063 Fax 03641 / 492020 E-Mail: amtsblatt@jena.de
 Am Anger 15 Postfach 100338
 07743 Jena 07703 Jena

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 1. Januar 2002)

- I. Erscheinungsweise: wöchentlich (mindestens 48 Ausgaben pro Jahr)
 II. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,60 €
 III. im Abonnement:
 Jahrespreis: Lastschrift 26,40 €
 Rechnung 28,80 €
 zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe 0,25 €
 IV. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres
 V. Kündigungsfrist: 1 Tag vor o. g. Terminen (Datum des Poststempels)